

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 10.3.2008

Tenor

I. Die Beschwerden werden zurückgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat die Kosten der Beschwerdeverfahren zu tragen.

III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren betreffend die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

1. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren nicht zu gewähren, ist unbegründet. Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, dass die auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie gegen die Ausweisung gerichtete Klage hinreichend aussichtsreich ist (§ 166 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die Beklagte hat dieser Klage im Hinblick auf die Eheschließung des Klägers mit einer litauischen Staatsangehörigen im Wesentlichen abgeholfen. Angesichts der Wirkungen, die die Ausweisung bis zum 15. Oktober 2007 entfaltet hat und die noch immer von Bedeutung sind (vergleiche unten Nr. 2), ist sie jedoch nicht erledigt.

a) Der Kläger kann ein Recht auf Aufenthalt, das den besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG auslösen und damit auch die Rechtmäßigkeit der Ausweisung in Frage stellen würde, nicht mit Aussicht auf Erfolg aus dem Gemeinschaftsrecht sowie aus der Behauptung ableiten, er leiste seiner am 1. März 2005 geborenen Tochter, die (auch) die litauische Staatsangehörigkeit besitzt, Unterhalt in Form tatsächlicher Personensorge.

Aus der vom Kläger in Bezug genommenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Oktober 2004 zu Art. 18 des EG-Vertrages und der Richtlinie 90/364 (<Chen> InfAuslR 2004, 413; vgl. nunmehr Richtlinie 2004/38/EG – die die Richtlinie 90/364 abgelöst hat – sowie das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern vom 30.7.2004 – FreizügG/EU –) ergibt sich nicht, dass ihm entgegen den Ausführungen im angegriffenen Bescheid (Bl. 10 ff.) ein Aufenthaltsrecht zusteht. Der Europäische Gerichtshof betont in dieser Entscheidung, dass der (das Aufenthaltsrecht begehrende) Verwandte in aufsteigender Linie von dem Aufenthaltsberechtigten materiell unterstützt werden muss (vgl. nunmehr § 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU). Er stellt fest, dass in einem

Fall (wie ihm vorliegend), in dem der Verwandte den Aufenthaltsberechtigten materiell unterstützt, der gemeinschaftsrechtliche Anspruch grundsätzlich nicht besteht (EuGH a. a. O., RdNrn. 43, 44). Der Europäische Gerichtshof hat der Mutter (chinesische Staatsangehörige) des aufenthaltsberechtigten Kleinkindes (irische Staatsangehörige) ein Aufenthaltsrecht lediglich deshalb zuerkannt, weil andernfalls dem Kleinkind, das auf eine tatsächlich sorgende Person und das Zusammenleben mit ihr angewiesen ist, das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht praktisch genommen würde (RdNrn. 44, 45).

Unstreitig wird der Kläger von seiner am 1. März 2005 geborenen Tochter nicht materiell unterstützt. Es kann offen bleiben, ob – und gegebenenfalls inwieweit und in welcher Form – der Kläger seine Tochter unterstützt. Der Aufenthalt des Klägers im Bundesgebiet ist nicht erforderlich, um dem Aufenthaltsrecht seiner Tochter praktische Wirksamkeit zu verleihen. Die Mutter (ebenfalls litauische Staatsangehörige) lebt mit ihrer Tochter zusammen. Der Umstand, dass der Mutter im Falle der Anwesenheit des Klägers die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit leichter möglich wäre, stellt nicht in Frage, dass das Aufenthaltsrecht der Tochter auch ohne die Anwesenheit des Klägers praktisch wirksam ist.

b) Die Klage ist auch nicht im Hinblick auf Art. 8 EMRK hinreichend aussichtsreich. Zwar hat sich das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss nicht mit dem diesbezüglichen Vorbringen in der Klageschrift befasst; jedoch genügt es, wenn die Gründe, aus denen Art. 8 Abs. 1 EMRK der Ausweisung nicht entgegensteht, in der Endentscheidung niedergelegt sind (EuGH vom 28.6.2007 <Kaya> RdNr. 57 InfAuslR 2007, 325). Die vom Europäischen Gerichtshof für die Anwendung des Art. 8 EMRK erarbeiteten Kriterien (vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 28.1.2008 Az. 19 CS 06.1572) sprechen dafür, dass die Ausweisung des Klägers auch unter Berücksichtigung seines Vorbringens notwendig und angemessen ist. Insbesondere ist die vom Kläger begangene Straftat von erheblichem Gewicht, wurde die Lebensgemeinschaft zwischen dem Kläger und seiner (an der Straftat beteiligten) Ehefrau zu einem Zeitpunkt begründet, zu der mit der Ausweisung des Klägers bereits gerechnet werden musste, und lebt dieser erst seit kurzer Zeit mit seiner Tochter zusammen.

2. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 27. März 2007 abzulehnen, ist unbegründet. Die vom Kläger dargelegten und vom Senat allein geprüften Beschwerdegründe (§ 146 Abs. 4 S. 6 VwGO) rechtfertigen keine andere Entscheidung.

a) Das Verwaltungsgericht hat dargelegt, dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren betreffend die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis habe von Anfang an das Rechtsschutzbedürfnis gefehlt, weil die Beklagte dem Kläger bereits vor der Antragstellung mitgeteilt habe, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis-EU an ihn beabsichtigt ist. Das Beschwerdevorbringen setzt sich hiermit nicht auseinander.

b) Das Beschwerdevorbringen greift auch nicht gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts durch, das einstweiligen Rechtsschutzbegehren betreffend die Ausweisung sei unzulässig, weil die Klage aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) habe.

Dem Kläger droht Bestrafung nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG wegen seiner Reisen (nach dem Erlass der Ausweisungsverfügung) nach Dänemark und in die Schweiz und der erneuten Einreise. Diese Strafbarkeit ist jedoch nicht durch die Vorschrift des § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG bedingt, wonach die Klage unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung unberührt lässt. Die Vorschrift führt deshalb auch nicht dazu, dass dem Kläger trotz der aufschiebenden Wirkung seiner Klage ein Rechtsschutzbedürfnis für sein einstweiliges Rechtsschutzbegehren gegen die Ausweisung zuzuerkennen ist. Verwaltungsrechtliche Vorfrage bei der Anwendung der ausländerrechtlichen Strafnormen ist vielmehr der Bestand der Ausweisungsverfügung, die die Ausweisungswirkungen auslöst (hierzu vgl. Nr. 1). Wird die Ausweisung im Hauptsacheverfahren aufgehoben, fallen ihre Wirkungen bereits zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses weg (Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, RdNr. 4 zu § 84 AufenthG). Dem Strafverfahren wird hierdurch die Grundlage entzogen.

Es spricht zwar viel dafür, aus der Vorschrift des § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht das Verbot der Wiedereinreise eines Ausgewiesenen abzuleiten, dessen Ausweisung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren als rechtswidrig erkannt, jedoch bereits vollzogen ist (OVG Bremen vom 20.6.2005 ZAR 2006, 110 sowie VGH Baden-Württemberg vom 12.5.2005 AuAS 2005, 170; ebenso Welte, die beschränkte Reduktion des Suspensiveffekts nach § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG, ZAR 2007, 283/284). Solche Umstände liegen jedoch nicht vor. Der Kläger befindet sich im Bundesgebiet und seine Ausweisung wird voraussichtlich Bestand haben.

3. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, Prozesskostenhilfe für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht zu gewähren, ist unbegründet, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zu Nr. 2 ergibt.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren betreffend die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG (vgl. Nrn. 8.1 und 8.2 des Streitwertkataloges 2004). Hinsichtlich der Beschwerdeverfahren betreffend die Gewährung von Prozesskostenhilfe bedarf es keiner Streitwertfestsetzung (vgl. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses – Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 GKG – sowie § 127 Abs. 4 ZPO).

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 GKG).

*Vorinstanz: VG Ansbach, Beschluss vom 12.12.2008, AN 19 S 07.2954, AN 19 K 07.01148*